Information zur Erhebung personenbezogener Daten

gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1.	Bezeichnung der Verarbeitung	Organisation und Durchführung von Wahlen
2.	Verantwortlich/er:	Stadt Pulheim Der Bürgermeister Ordnungsamt Einwohnermelde- und Passabteilung Alte Kölner Str. 26 50259 Pulheim
3.	Datenschutzbeauftragte/r:	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Pulheim Dr. Arnd Auer Tel.: 02238/808-122 E-Mail: datenschutz@pulheim.de
4.	Zweck/e der Datenverarbeitung :	Die Stadt Pulheim verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammen hang mit der Organisation und der Durchführung von folgenden Wahler und Abstimmungen: Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europawahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, Volksbegehren und Volksentscheide.
		Je nach Wahlereignis zählen zu den Hauptaufgaben:
		- die Erstellung und Fortführung des Wählerverzeichnisses
		 das Bearbeiten von Anträgen auf Eintragung in das Wähler- verzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlun- terlagen
		- die Bereitstellung und Ausstattung aller Wahlräume
		 die Vorbereitung der Berufung der Wahlvorstandsmitglieder und der sonstigen im Zuge der Wahl beteiligten Kräfte
		 Erfassung von Kandidaten für die jeweilige Wahl einschließlich der Wahlvorschlagsträger
		 die Ergebnisermittlung und Ergebniskontrolle
5.	Rechtsgrundlage:	§ 5 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. §§ 1 - 11 Europawahlord- nung (EuWO)
		§§ 8 – 11 Bundeswahlgesetz (BWahlG) i.V.m. §§ 1 - 11 Bundeswahlordnung (BWO)
		§ 11 Landeswahlgesetz NRW (LWahlG NRW) i.V.m. §§ 1 - 7 Landeswahlordnung NRW (LWahlO NRW)
		§ 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) i.V.m. §§ 1 - 8 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW)
		Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim
6.	Empfänger(-kategorien):	a) Wahlberechtigte Zur Führung der Wählerverzeichnisse wird bei Wohnsitzveränderungen zwischen Gemeinden, der anderen Gemeindebehörde die entsprechende Veränderung mitgeteilt. Zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben werden in den Fällen von Auslandsdeutschen die Daten von Wahlberechtigten an den Bundeswahlleiter mitgeteilt. Die Wählerverzeichnisse liegen innerhalb einer bestimmten Frist öffentlich zur Einsichtnahme aus und werden den Wahlvorständen am Wahltag zur Überprüfung der Stimmabgabe zur Verfügung gestellt.

- b) Bewerberinnen und Bewerber um politische Mandate Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge mit personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um politische Mandate erfolgt über das Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises und einem Aushang im Schaukasten und wird somit allen Bürgerinnen und Bürgern bekanntgegeben. Stimmzettel werden im Rahmen der Briefwahl bzw. am Wahltag allen Wahlberechtigten Personen zugänglich gemacht.
- c) Mitglieder von Wahlorganen Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene wird über das Widerspruchsrecht unterrichtet. Die Daten der Mitglieder von Wahlvorständen werden der jeweiligen Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher zum Zwecke der Teambildung bekanntgegeben.
- d) Personen oder Institutionen, die Wahlräume zur Verfügung stellen Für die Durchführung der Wahlhandlungen stellt das Wahlamt im Stadtgebiet Wahlräume bereit. Neben städtischen Räumen, können dies auch Räume von Privatpersonen oder Institutionen sein. Die Wahlbehörde speichert die Anschriften der Wahlräume. Darüber hinaus speichert die Wahlbehörde Daten zum Zwecke der Abrechnung einer Vergütung für die Bereitstellung eines Wahlraumes. Daten zu Wahlräumen (Anschrift, Lagebezeichnung) werden den Wählerinnen und Wählern durch die Wahlbenachrichtigung sowie entsprechende Hinweise im Internet mitgeteilt.
- 7. Ggf. beabsichtigte Übermittlung an ein Drittland:

Nein

8. Speicherdauer:

Soweit erforderlich, werden personenbezogene Daten für die Dauer ihrer Nutzung verarbeitet und gespeichert. Zudem werden personenbezogene Daten gespeichert, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich

- für die Wahlunterlagen aus § 83 Europawahlordnung, § 90 Bundeswahlordnung, § 67 Landeswahlordnung und § 82 Kommunalwahlordnung
- für die Melderegisterdaten nach §§ 13 15 BMG
- für Daten aus dem Ausweisregister nach § 23 Abs. 4 PAuswG
- für Daten aus dem Passregister nach § 21 Abs. 4 PassG

Die Stadt Pulheim ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen, auch für künftige Wahlen und Abstimmungen zu verarbeiten und zu nutzen. Sie können der Datenspeicherung für zukünftige Wahlen und Abstimmungen jedoch jederzeit widersprechen.

9. Betroffenenrechte:

Betroffene Personen haben insbes. folgende Rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Art.15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Art.16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
 Art.17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden)
- Art.18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung
- Art.20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art.21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Art.77: Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) NRW, Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10

Email poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de

Erläuterung der Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten:				
10. Es besteht eine (rechtliche) Pflicht zur Be-				
reitstellung der personenbezogenen Daten	☐ Nein, die Bereitstellung ist freiwillig			
Falls Pflicht besteht:	⊠ Gesetz			
Die Bereitstellung der Daten ist vorge- schrieben durch:	□ Vertrag:			
2. Die Bereitstellung der Daten ist notwendig für den Abschluss eines Vertrags	□ Ja			
	⊠ Nein			
B. Die Bereitstellung der Daten ist notwendig für die Bearbeitung der Dienstleistung durch die Behörde (z.B. Antrag, Beratung)	⊠ Ja			
	□ Nein			
14. Weitere Begründung für die Notwendigkeit der Bereitstellung der Daten:	Die Bereitstellung der Daten ist zwingend notwendig für die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Pflichten.			
 Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende Folgen: 	Die Wahl kann nicht durchgeführt werden und die rechtlichen Pflichten können nicht erfüllt werden.			